

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Erklärungen betreffend die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ⁽¹⁾

(2013/C 375/01)

Erklärung der Kommission zu Artikel 11 Absatz 2

Die Kommission teilt die Ziele des Europäischen Parlaments zur Vereinfachung der Verfahren für staatliche Betriebskostenbeihilfen für Unternehmen aus Regionen in äußerster Randlage, wodurch die Mehrkosten ausgeglichen werden sollen, die durch die besondere wirtschaftliche und soziale Lage dieser Regionen entstehen.

Gemäß dem Vorschlag für die künftige allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, der jüngst von den zuständigen Dienststellen der Kommission veröffentlicht wurde, sind Betriebskostenbeihilfen zum Ausgleich bestimmter zusätzlicher Kosten, die den Empfängern aus diesen Regionen entstehen, mit dem Binnenmarkt vereinbar, sofern die dort enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Folglich werden sie von der Unter richtung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hiermit eine geeignete Grundlage für die beabsichtigte Vereinbarung gelegt und den während der laufenden Konsultationen eingegangenen Anmerkungen aus den Mitgliedstaaten bezüglich einer Annahme der Verordnung im Jahr 2014 vollständig Rechnung getragen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.